



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bebra

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „be! med AöR – Das Gesundheitszentrum“

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 51 und 126a Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2020 (GVBl. I. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „be! med AöR – Das Gesundheitszentrum“ ist eine Einrichtung der Stadt Bebra (im folgenden auch „Trägerkommune“ genannt) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (im nachfolgenden Anstalt genannt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „be! med AöR – Das Gesundheitszentrum“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bebra.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (5) Die Anstalt hat ihren Wirkungsbereich in den kommunalen Grenzen der Stadt Bebra.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Trägerkommune Stadt Bebra (im Folgenden auch nur „Trägerkommune“ genannt) überträgt der Anstalt folgende Aufgabe:

Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) nach § 95 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - zur Sicherstellung der hausärztlichen und ärztlichen Versorgung.

Die Anstalt wird beauftragt, die Zulassung des MVZ nach den Vorschriften des SGB V zu beantragen.
- (2) Die Anstalt kann im Rahmen der Aufgabenerfüllung Anstellungsverträge mit Ärzt*innen und Praxispersonal abschließen.

- (3) Das kommunale Vertretungsorgan der Trägerkommune kann der Anstalt nach § 126a Abs. 3 HGO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (5) Die Anstalt darf sich -im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften- anderer Unternehmen bedienen.
- (6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt, Leistungsbeziehungen

- (1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für den laufenden Betrieb sowie die Anschaffung von Praxismaterial und technischem und medizinischem Gerät aus eigenen erwirtschafteten Erträgen oder durch Zuschuss der Trägerkommune.
- (2) Die Anstalt beschäftigt eigenes Personal.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommune.
- (3) Hinsichtlich der auszuschließenden Personen und einer möglichen Befangenheit gilt § 25 HGO entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Vorstandsmitglieder werden hauptamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden zwei Personen:

1. der/dem kaufmännischen Geschäftsführer*in, die/der gleichzeitig Vorstandsvorsitzende*r ist,
2. und der/dem medizinischen Geschäftsführer*in, die/der gleichzeitig die Vertretung der/des Vorsitzend*en übernimmt.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.

- (3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; die/der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommune haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadtverordnetenversammlung der Trägerkommune unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand hat der Stadtverordnetenversammlung der Trägerkommune auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorrathaltung,
 - d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
 - e) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,

- f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 €,
 - h) den Erlass von Forderungen bis zu 500 €.
- (9) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,00 € überschritten wird,
 - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 - c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 4 weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt die/der Bürgermeister*in der Trägerkommune, die/der auch geborenes Mitglied des Verwaltungsrats ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 126a Abs. 7 S. 3 ff. HGO.
- (2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 126a Abs. 7 HGO. Für die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder gilt § 32 Abs. 2 HGO sinngemäß.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Magistrat der Trägerkommune angehören, entspricht deren Wahlzeit; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf fünf Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Trägerkommune gewählt.
Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so rücken die auf den Wahlvorschlägen benannten Personen nach.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung).

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, insbesondere die Entsendung der Mitglieder in die Gremien,
 - b) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - d) die Ergebnisverwendung,
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - h) die langfristigen Planungen.
- (3) Folgende, vom Verwaltungsrat gegebenenfalls für nötig erachtete und beschlossene Maßnahmen bedürfen einer Änderung dieser Satzung und sind von der Stadtverordnetenversammlung der Trägerkommune zu entscheiden:
 - a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösung der Anstalt,
 - e) die Sitzverlegung,
 - f) Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - g) die Veränderung der Trägerschaft.
- (4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Für die Dringlichkeit gelten die Vorgaben des § 58 Abs. 1 S. 3 HGO.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist analog § 53 Abs. 1 HGO beschlussfähig.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und die Öffentlichkeit (§ 126a Abs. 6 S. 4 HGO) gewahrt ist.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „be! med AöR – Das Gesundheitszentrum“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

- (3) Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seinem Stellvertreter*in unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des be! med AöR – Das Gesundheitszentrum“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 126a Abs. 9 HGO und sinngemäß die Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBI I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen; im Übrigen gilt § 27 EigBGes entsprechend.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt gemäß § 15 EigBGes vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.
- (3) Gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 EigBGes erstreckt sich die Prüfung durch die/den Abschlussprüfer*in auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt sowie der Änderungen der Satzung erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Trägerkommune. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an vierzehn Tagen öffentlich im Rathaus der Trägerkommune auszulegen; es gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 EigBGes entsprechend.

§ 14 Auflösung der Anstalt

Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Trägerkommune. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Bebra als Trägerkommune oder die zum Auflösungszeitpunkt angehörigen Gemeinden zurück.

§ 15 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bebra, 11.08.2022

Magistrat der Stadt Bebra

gez. Stefan Knoche
Bürgermeister